

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/3/7 B1935/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1994

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art20 Abs2

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art133 Z4

StGG Art5

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

Sbg GVG 1986 §9 Abs1 Z1

Sbg GVG 1986 §9 Abs1 Z3

Sbg GVG 1986 §17 Abs3

Sbg GVG 1986 §19

Leitsatz

Keine denkunmögliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zu einem Mietrechtserwerb durch einen Ausländer aufgrund der Annahme eines fehlenden Bedarfs zur Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes zur inländischen Berufsausübung bzw für den an eine inländische Berufsausübung anschließenden Ruhestand und mangels Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung eines Zweitwohnsitzes; keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter infolge Verfassungswidrigkeit der die Zuständigkeit der Grundverkehrslandeskommision begründenden Vorschriften des Sbg GVG 1986; keine Verletzung des Art6 Abs1 EMRK

Rechtssatz

Die Grundverkehrslandeskommision ist, wie sich aus §19 Abs1 und Abs2 iVm §17 Abs3 Sbg GVG 1986 sowie aus Art20 Abs2 B-VG ergibt, eine gemäß Art133 Z4 B-VG eingerichtete Kollegialbehörde. Daß eine Kollegialbehörde dieser Art in erster und zugleich in letzter Instanz entscheidet, ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

§17 Abs3 Sbg GVG 1986, wonach die Entscheidungen der Grundverkehrslandeskommision (endgültig sind und) keiner Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen, ist nicht in einer dem Art18 B-VG zuwiderlaufenden Weise unbestimmt (vgl den Ausdruck "Verwaltungsweg" in Art20 Abs2 und in Art133 Z4 B-VG).

Die Grundverkehrslandeskommision entspricht den sich aus Art6 Abs1 EMRK ergebenden Anforderungen.

Entscheidungstexte

- B 1935/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.03.1994 B 1935/93

Schlagworte

Ausländergrunderwerb, Grundverkehrsrecht, Wohnsitz, Kollegialbehörde, Behördenzuständigkeit Grundverkehr, Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1935.1993

Dokumentnummer

JFR_10059693_93B01935_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at